# Richtlinie über die Rechtsstellung, Aufgaben und Arbeitsweise des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg vom 5. Juni 2019

### § 1 Rechtsstellung

- (1) Der Parlamentarische Beratungsdienst (PBD) ist eine Organisationseinheit der Landtagsverwaltung, die dienstrechtlich und organisatorisch unmittelbar der Direktorin oder dem Direktor des Landtages unterstellt ist.
- (2) Der PBD ist zur strikten parteipolitischen Neutralität verpflichtet.
- (3) Der PBD ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und keinen materiellen Weisungen unterworfen.

### § 2 Aufgaben

- (1) Der PBD hat die Aufgabe,
- 1. Gutachten zu Rechtsfragen zu erstatten,
- 2. die Erarbeitung von Gesetzentwürfen, Anträgen, Anfragen oder sonstigen Vorlagen durch beratende Tätigkeiten zu unterstützen oder im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten oder des Präsidiums Entwürfe zum Parlamentsrecht zu erarbeiten,
- 3. Auskünfte zu Rechtsfragen zu erteilen,
- 4. Gesetzentwürfe oder andere Angelegenheiten im Einzelfall in den Ausschüssen rechtlich zu begleiten,
- 5. Informationen zu Rechtsentwicklungen oder zu Rechtsfragen, zu denen eine Auskunft nach Nummer 3 erteilt wurde, zu erarbeiten, wenn zu vermuten ist, dass ein Informationsbedarf des Landtages besteht
- 6. die Bibliothek des Landtages bei der Beschaffung rechtswissenschaftlicher Literatur zu beraten.
- (2) Die Beauftragung muss einen erkennbaren Bezug zu den Aufgaben des Landtages haben.
- (3) Es gehört nicht zu den Aufgaben des PBD,
- 1. die Erarbeitung von Redeentwürfen oder Presseerklärungen zu unterstützen,
- 2. parteiliche Unterstützung bei rechtlichen Auseinandersetzungen zu leisten,
- 3. Rechtsauskünfte in persönlichen Angelegenheiten zu erteilen, Einzelfälle aus dem Wahlkreis zu beurteilen oder Unterstützung in kommunalpolitischen Angelegenheiten zu leisten.
- (4) Über die Auslegung der Absätze 1 bis 3 entscheidet in Zweifelsfällen die Präsidentin oder der Präsident.

#### Auftragserteilung

Im Rahmen der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Aufgaben dürfen dem PBD Aufträge erteilen:

- 1. die Präsidentin oder der Präsident,
- 2. das Präsidium,
- 3. eine Fraktion,
- 4. mindestens zehn Mitglieder des Landtages gemeinsam,
- 5. ein Ausschuss oder eine Enquetekommission,
- 6. der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden über die Präsidentin oder den Präsidenten.

### § 4

#### **Arbeitsweise**

- (1) Der PBD hat den Vorstellungen und Wünschen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers Rechnung zu tragen. Dies gilt nicht für das Ergebnis von Gutachten und Auskünften.
- (2) Der Leiterin oder dem Leiter des PBD obliegt die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie. Das schließt das Recht ein, einen Auftrag, der nach dieser Richtlinie nicht zulässig ist, abzulehnen.
- (3) Die Reihenfolge, in der die Aufträge bearbeitet werden, bestimmt der PBD.
- (4) Der PBD ist über die Art, die Zahl und den Abschluss der Aufträge gegenüber dem Präsidium berichtspflichtig.
- (5) Der PBD kann unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben zu seiner Aufgabenerledigung externe Unterstützung in Anspruch nehmen.

#### § 5

#### Veröffentlichung

- (1) Die Gutachten des PBD werden spätestens am dritten Arbeitstag nach der Übermittlung an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber im Intranet veröffentlicht und an alle Abgeordneten als pdf-Datei per E-Mail versendet.
- (2) Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann verlangen, dass die Frist nach Absatz 1 auf bis zu vier Wochen verlängert wird.
- (3) Der PBD kann die Gutachten nach Ablauf der Fristen gemäß Absatz 1 und 2 anderen öffentlichen Stellen zur dienstlichen Verwendung zur Verfügung stellen.
- (4) Die Gutachten werden spätestens drei Arbeitstage nach ihrer Veröffentlichung im Intranet auf der Internetseite des Landtages veröffentlicht.
- (5) Eine Veröffentlichung findet nicht statt, soweit überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen.
- (6) Für Informationen nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

## § 6 Anforderungen an das Personal

Dem PBD kann nur angehören, wer eine Hochschulausbildung besitzt sowie über ausgewiesene Berufserfahrungen verfügt. Satz 1 gilt nicht für das technische Personal.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg in der Fassung vom 25. März 2009, die zuletzt durch Beschluss des Präsidiums vom 5. Dezember 2012 geändert worden ist, außer Kraft.